



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 991. (2) **Nr. 16396/2194.**
E u r e n d e
 des k. k. illyrischen Guberniums zu
 Laibach. — Die Postrittgelde = Ausmaß,
 vom 1. August 1836 angefangen, wird bekannt
 gemacht. — Die k. k. allgemeine Hofkammer
 hat, vom 1. August 1836 angefangen, das
 Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache
 Postkation, sowohl bei Merapial, als Pri-
 vatritten in Niederösterreich, Kärnten und
 Krain auf sechs und fünfzig Kreuzer, im
 Lande ob der Enns, Mähren und Schlesien
 auf zwei und fünfzig Kreuzer, in Galizien
 und der Bukowina auf vierzig Kreuzer,
 in der Steyermark auf vier und
 fünfzig Kreuzer, in Böhmen, Tyrol und
 Moravien auf Einen Gulden, im Küsten-
 lande auf Einen Gulden und vier
 Kreuzer, durchaus in Conventions-
 Münze, festgesetzt. — Die Gebühr für den
 Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die
 Hälfte, und für einen offenen Wagen auf
 ein Viertel des Postrittgeldes von einem
 Pferde bestimmt; das Schmier- und Postil-
 lonstrickgeld wird bei demselben Ausmaße
 belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hof-
 kammer-Decretes vom 5. Jul. l. J., Z. 29856,
 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach
 den 21. Juli 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.
 Zeno Graf v. Saurau,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 982. (3) **Nr. 15945.**
E u r e n d e
 des k. k. illyr. Guberniums. — Be-
 treffend die Verfertigung, den Verkauf und
 den vorrichtweisen Gebrauch der Esp, Trink-
 und Kochgeschirre aus Paffong. — Die Ver-
 fertigung und der Verkauf der Esp, Trink-

und Kochgeschirre aus Paffong (einer Metall-
 composition, bestehend aus Nickel, Kupfer
 und Zink), werden in Folge hohen Hofkam-
 mer-Decretes vom 8. Juni d. J., Z. 1156/938, wie
 bisher, auch noch fernerhin unter der Verbind-
 lichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem
 den Namen und Wohnort des Erzeugers be-
 zeichnenden Stempel versehen seyn müssen, um
 für den Fall, als durch eine Verfälschung die-
 ses zusammengesetzten Metalls, oder durch eine
 gesundheitschädliche Mischung der Bestand-
 theile desselben, aus dem Gebrauche solcher
 Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Ge-
 sundheit sich ergeben sollte, sogleich die entspre-
 chende Untersuchung und weitere Verfügung
 einleiten zu können. — Die Kreisämter und
 Bezirksobrigkeiten werden angewiesen, strenge
 darüber zu machen, daß diese Vorschrift genau
 gehorcht, und im Nichtbefolgungs-falle die
 entsprechende Abhandlung angewendet werde. —
 Das Publicum wird aufmerksam gemacht, daß
 derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten wer-
 den müssen, und mit sauren und salzigen
 Speisen und Getränken nicht in dauernde Be-
 rührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst
 der Gesundheit nachtheilig werden können. —
 Laibach den 14. Juli 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.
 Johann Nep. Wessel,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 996. (1) **Nr. 15252.**
Concurs-Ausschreibung.
 Zur Besetzung der Kreiscaffiersstelle in
 Adelsberg. — Durch die mit dem hohen Hofkam-
 merdecrete vom 10. Juni l. J., Z. 24917 geneh-
 migte Uebersetzung des Kreiscaffiers, Anton
 Philipp Edlen von Naya, von Adelsberg in
 Innerkrain nach Laibach, ist die Kreiscaffiers-
 stelle zu Adelsberg, mit welcher ein Gehalt von
 800 fl., und die Verpflichtung zur Leistung eines

Caution von 2000 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird demnach der vorschriftsmäßige Concurs bis Ende August l. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäßigen documentirten Gesuche mit gehöriger Ausweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, dann der bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere der Landessprachen, überhaupt aber allen Qualifikationen, und insonderheit auch des Besizes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Cassedienstplatz, dann der Cautionsfähigkeit dieser Landesstelle, und zwar, wenn sie bereits dienende Beamten sind, durch den Weg ihrer Amtsvorstellung zu überreichen haben, wobei die Wittwerber auch anzugeben haben werden, ob und in welchem Grade selbe allenfalls mit einem Beamten des betreffenden Amtes verwandt seyen. — Laibach am 2. Juli 1836.

3. 990. (2) Nr. 16620.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums, über die angeordnete Minuendo-Versteigerung und gleichzeitige Offerten-Verhandlung wegen Beistellung des für das k. k. Landes-Gubernium und einige andere hierortige öffentliche Behörden und Aemter, auf die Winter-Periode 1836/7, erforderlich werdenden Brennholzes. — Wegen Beistellung jener Brennholz-Quantitäten, welche zur Deckung des Bedarfes für das k. k. Gubernium und einige andere hierortige öffentliche Behörden und Aemter, auf die kommende Winter-Periode 1836/7, erforderlich sind, hat man befunden, auf den 9. des künft. Monats August, Vormittags um 10 Uhr, im Gubernial-Raths-Saale eine Minuendo-Versteigerung vorzunehmen, und damit auch eine Offerten-Verhandlung zu verbinden. — Die diesfälligen Hauptbedingungen werden mit Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — 1) Die heiläufigen Brennholz-Bedarfs-Quantitäten, um deren Sicherstellung es sich nun handelt, sind folgende: a) Für das k. k. Landes-Präsidium im Burggebäude 41 Klr. harten Holzes; b) für das k. k. Gubernium und Zorant im Landhause 160 1/2 harten und 2 Klafter weichen; c) für das Mapven-Archiv im Redouten-Gebäude 10 Klafter harten Holzes; d) für die k. k. Kammerprocuratur im Sitticher-

hofe 20 Klafter harten Holzes; e) für das k. k. Stadt- und Landrecht im Sitticherhofe 72 3/4 harten und 1 Klafter weichen Holzes; f) für die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung im Fürstenhofe 93 Klafter harten und 1 Klafter weichen Holzes; g) für das k. k. Cameral-Zahlamt im Landhause 36 Klafter harten Holzes; h) für die ständ. Verordnete-Stelle im Landhause 37 Klafter harten Holzes; i) für das k. k. Lyceum im Schulgebäude 110 Klafter harten und 2 Klafter weichen Holzes; k) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital 185 Klafter harten Holzes; l) für das Irrenhaus im Civil-Spital 60 Klafter harten Holzes; m) für das Gebärdhaus im Civil-Spital 60 Klafter harten Holzes; n) für das Sirenenhaus im Civil-Spital 30 Klafter harten Holzes; o) für das Inquisitions-Haus am Froschplatz 119 Klafter harten Holzes; p) für das Straßhaus am Castellberge 209 Klafter harten Holzes, und q) für das k. k. Catastral-Schätzungs-Inspectorat 15 Klafter harten und 1/2 Klafter weichen Holzes, somit zusammen; Eintausend zwei Hundert fünfzig und acht 1/4 Klafter harten, dann sechs und 1/2 Klafter weichen Brennholzes. — 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich: für jede Behörde, oder für jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Platz greifen, nicht minder werden Angebote zur Lieferung des gesammten hier oben ad 1) bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, Klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten Klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzloche versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuß-lohn, Mauth oder Mäherei etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es Pflicht des Lieferungs-Erstehers, den größern Bedarf um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung anzusprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiel. — 6) Der Ersther wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und sofort fortzusetzen haben,

daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1) bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird; — die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze je ausgesetzt bleibe, und es ist diese Verpflichtung so gewiß zu erfüllen, als im Widrigen das Alerar im Falle eines Saumsals des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigter seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welch immer einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstherrn hereinzubringen. Zu diesem Ende wird — 7) der Erstherr bei Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Ersterkungs-Summe gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contract-Erfüllung. — 8) Wenn der für eine Branche benötigte Holzbedarf ganz, oder bei größeren Bedarfs-Quantitäten bis auf ein Quantum von 50 Klafter beigestellt seyn wird, so wird dem Lieferanten gegen Beibringung der Uebernahms-Recepißen, über vorläufige buchhalt. Liquidirung, die sogleiche Bezahlung aus dem betreffenden Fonde zugesichert. Es steht jedoch dem Lieferanten auch frei, zu Ende jeden Monats die Conten für das in solchem abgelieferte Brennholz zur Zahlungs-Anweisung einzureichen. — Jeder Lieferungs-Unternehmer, welcher gegen die ebenangedeuteten Bedingungen und Modalitäten an die bezeichneten Behörden und Aemter, Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am Eingangs erwähnten Tage, und in der angegebenen Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitacion längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Gubernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legschaine des k. k. Haupt-Tarantes über das dort selbst erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Liefe-

ranten, die bestimmte Holzquantität, welche so, wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der gefordert werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt, und mit Worten ausgedrückt werden. Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offerte des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Gubernium oder andere landesfürstl. Behörden und Aemter, für die Winter-Periode 1836/7. — Vom k. k. Gubernium Laibach a. Juli 1836.“

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 992. (2) Nr. 5264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Carolina Gözl, geb. Ritsch, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. April l. J. allhier in der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 40 verstorbenen Mutter Anna Ritsch, Apothekers-Witwe, die Tagfakung auf den 22. August 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. Juli 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 997. (1) ad Nr. ^{11863/1635} v. St. ad Nr. 6053.

Kundmachung

wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges von den nach dem 10. Tariffsatze für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von den im zehnten Tariffsatze der k. k. steiermärkischen Gubernial-Errunde vom 26. October 1833, Z. 17249, aufgeführten Viehgattungen, als: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche in dem Verzehrungssteuer-Bezirk der Provinzial-Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und bei der Schlachtung zu versteuern sind, auf die Zeit vom 1. November 1836 bis letzten October 1837, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung, welche am 22. August d. J., Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz

abgehalten wird, so wie mittelst Annahme schriftlicher Offerte, welche eben daselbst bis zu dem erwähnten Zeitpunkte und auch während der mündlichen Versteigerung überreicht werden können, in Pacht gegeben werde. — Die schriftlichen Anbothe sind mit der Aufschrift: „Anbothe für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den bei der Schlachtung in Grätz zu versteuernden Viehgattungen zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Pacht schillingbetrug, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, ohne irgend einer Clausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, mit der ausdrücklichen Versicherung enthalten, daß der Offertent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Der Ausrufspreis wird mit 38000 fl., das ist, Dreißig acht tausend Gulden C. M., festgesetzt. — Die Concurenten, welche nach den bestehenden Gesetzen von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen seyn dürfen, haben vor dem Beginn der Versteigerung einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, entweder in Baarem oder öffentlichen Obligationen, bei dem letzteren nach den zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Courswerthe, oder in einer fiscalämlich geprüften hypothekarischen Verschreibung als Angeld zu leisten, und dasselbe bei schriftlichen Offerten, entweder dem Offerte beizuschließen, oder den bei einer k. k. Gefällencasse geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auf den der Hauptstadt Grätz jeweilig bewilligten Gemeindegutszuschlag, welcher vermehrt in dem dritten Theile der allgemeinen Verzehrungssteuer besteht, einzuhoben, und denselben auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Verzehrungssteuer-Pacht schilling abzuführen, im Falle in dieser Beziehung von dem k. k. Steyermärkischen Gubernium keine besondere Verfügung getroffen wird. Der Pachtvertrag bleibt, wenn derselbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres, weder von dem einen noch von dem andern contrahirenden Theile aufgekündigt wird, auch für das folgende Verwaltungsjahr unter den gleichen Vertragsbedingungen gültig. — Die weiteren Contractsbedingungen enthalten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vorzugehen hat; ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritt der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der An-

nahme des Pachtanbothes, den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pacht schillings als Cautio in Baarem, mittelst öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Courswerthe, oder mittelst Pragmaticalhypothek zu leisten habe, und daß der Pacht schilling auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monatsraten, am letzten eines jeden Monats, an die hiezu bezeichnete Cassé abgeführt werde, so wie endlich die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhnlichen Vorschriften, von welchen, so wie überhaupt von sämtlichen Contractsbedingungen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz, Einsicht genommen werden kann. — Von der k. k. Steyermärkischen vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 23. Juli 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 968. (1)

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Vorsteherung der von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle sanctionirten kaufmännischen Lehranstalt bringt hiermit zur Kenntniß, daß sich die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut für das nächste Schuljahr mit Ende September schließt. Darauf Reflectirende können die Statuten der Anstalt unentgeltlich gegen portofreie Briefe erhalten.

Die Lehrfächer sind:

Die Religionslehre, die Mercantils-Rechenkunst, die Waarenkunde, die Calligraphie oder Schönschreibekunst, der kaufm. Geschäfts- und Correspondenzstyl, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht, die kaufm. Buchführung, einfache und doppelt-italienische, die deutsche, französische, italienische und englische Sprache, das Zeichnen, die Musik bei freier Wahl des Instrumentes. Auch nimmt die Vorsteherung unentgeltlich drei Zöglinge, von Laibach gebürtig, welche alternlos oder von dürftigen Familien sind, zur Ausbildung in den Handelswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren auf, von denen der Unbemittelteste nöthigenfalls die gänzliche Verpflegung, Wohnung ausgenommen, erhält. Zur Aufnahme dieser Individuen werden die Herren Repräsentanten des hiesigen Handelslandes, an welche dießfalls die Gesuche zu ergehen haben, mehrere Jünglinge dem Herrn k. k. Rath und Bürgermeister zur Wahl der drei vorzüglichsten in Vorschlag bringen.

Laibach am 1. August 1836.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 976. (2)

Nr. 15747.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhr-Verbothe, und Festschzung neuer Ein- und Ausgangszölle. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 24. Mai d. J. die Aufhebung mehrerer Waareneinfuhrverbothe, und die Festschzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle, sowohl für diese als auch für einige andere Waarenartikel im Umfange des im gemeinsamen Zollverbände befindlichen Staatsgebietes gegen das Ausland, und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den, der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegenden Ländern, allergnädigst zu genehmigen geruht. — Der anliegende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen. — Sie haben mit dem ersten August 1836 in Kraft zu treten, an welchem Tage die Wirksamkeit der Eingangsverbothe und der bisherigen Ein- und Ausgangszölle für die in diesem Tariffe genannten Waaren erlischt. —

Die unter der Post Nr. 57 dieses Tariffes vorkommenden Weine werden in dem von der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung abhängigen Ländern als controllpflichtige Waaren erklärt, die im innern Zollgebiete der einfachen Controлле und den bezüglichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung S. 369 — 379 unterliegen. — Die Controllpflichtigkeit derselben auf dem Transporte beginnt jedoch erst, wenn die Menge einen niederösterreich. Eimer überschreitet, so daß Versendungen in geringerer Quantität davon ausgenommen sind. — Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Controllpflichtigkeit der Weine im Gränzbezirke bleiben unverändert. — Diese allerhöchste Verfügung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. Juni d. J., 3. 23573, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 9. Juni 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f .

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs- Zoll			Ausgangs- Zoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
1	Batist aus Lein	1 Z netto	6	—	—	Hauptzollamt	—	—	2
2	Berggrün	1 lb. sporco	10	—	—	Legstätte	—	12	2
	— aus Ungarn	detto	2	5	—	—	12	2	detto
3	Berlinerblau und Berlinerroth	detto	30	—	—	detto	—	37	2
4	Bier in Flaschen, Bouteillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen	detto	5	—	—	Commercial- Zollamt	—	5	—
	Es wird den Parteien freigestellt, Bier in Bouteillen bei der Einfuhr nach der Stückzahl zu verzollen, und zwar nach folgendem Zollaussmaße	1 Bouteille	—	6	—	—	—	—	detto
	Kommt Bier in unverpichten, unversiegelten Flaschen, Bou-								

(3. Amts-Blatt Nr. 92 d. 2. August 1836.)

Post-Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs- Zoll			Ausgangs- Zoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf		
			fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.
	Bier. (Fortsetzung).													
	teilen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen im Gränzverkehre vor, so ist es der für Bier in Fässern festgesetzten Eingangsabgabe zu unterziehen.													
5	Beisliste	1 $\mathcal{H}$ netto	1	36	—	Legstätte	—	—	1			1		Häufigkeit
	— ungarische gemeine, in weichem Holze . . .	detto	—	2	—		—	—	1			1		
	— ungarische feine, in hartem Holze, als Eder-, Kirschbaumholz und dgl. .	detto	—	24	—		—	—	1			1		
6	Campher	1 $\mathcal{H}$ sporco	—	3	—	detto	—	—	1			1		detto
7	Confect, fein und gemein, candirtes, überzuckerte Früchte, Samen, Wurzeln und Citronen- und Pomeranzenschalen, Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, süßer Zwieback, dann gelber und weißer Gerstenzucker	detto	—	18	—	detto	—	—	1			1		detto
8	Drechslerwaaren, als: Zapfen, Pippen, Spindeln, Spuhlen, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Zeller, Schüsseln, Klöppel, gedrehte Hölzer zu Borstwischen, gedrehte Holzwaaren für die Bürstenbinde, dann alle Drechslerarbeiten vom weichen Holze, ohne andere Bestandtheile und im rohen Zustande	1 $\mathcal{H}$ netto	3	20	—	Commerzial-Zollamt	—	6	1			1		detto
9	— alle übrigen aus Holz, sie mögen roh, gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt seyn, dann alle Drechslerwaaren aus Horn und Bein, sämtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist	detto	25	—	—	Legstätte	—	12	2			1		detto

	Nomen- clatur	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs- Zoll	Zollstätten bei denen die Verzöl- lung im Eingange geschehen darf	Ausgangs- Zoll	Zollstätten bei denen die Verzöl- lung im Ausgange geschehen darf
			fl. fr. dl.			fl. fr. dl.
	Holz. (Fortsetzung.)					
	Scheytern, Büteln, Spänen u. s. w., so wie auch Schindeln: wenn diese Holzgat- tungen zu Lande vorkommen .	von jedem Gulden des Werthes	— 3 —	Häufigkeitsname	— — 1	Häufigkeitsname
20	— — wenn diese Holz- gattungen zu Wasser verführt werden	detto	— 6 —	detto	— — 1	Detto
	— — aus Ungarn .	detto	— 1 2		— — 1	
	Vom Brennholze muß jedes- mal die Klafterzahl angege- ben werden.					
	Bei dessen Einfuhr aus dem Auslande werden die Zolläm- ter, die zum Behufe der Ver- zöllung erforderliche Schät- zung bei einer Wiener Klafter harten Holzes nie unter vier Gulden, bei einer Klafter weichen Holzes nie unter drei Gulden C. M. annehmen; dort, wo das Holz einen höhern Werth hat, muß der wirkliche Preis als Grund- lage der Verzöllung dienen.					
21	— Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannenholz und gemeines Tischlerholz über- haupt, ferner behauenes und beschnittenes Wagnerholz .	1 fl. netto	— 12 2	Commerzial- Zollamt	1 —	Detto
22	— Buchsbaumholz . . .	detto	— 25 —	detto	— 2 —	Detto
23	— Korkholz (Pantoffelholz).	detto	— 50 —	detto	— 5 —	Detto
24	— Stöpsel und Sohlen von Korkholz	detto	3 20 —	detto	— 5 —	Detto
25	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßtauben, Faßbodensfü- ßte, Fässer, Schaffe, Schau- feln, Rechen, Schiebkar- ren, Werkzeuge zum Feld- baue und zur Gärtnerei, Siebböden, Brettchen zu					

Post. Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs-			Zollstätten bei denen die Verzol- lung im Eingange geschehen darf	Ausgangs-			Zollstätten bei denen die Verzol- lung im Ausgange geschehen darf
			Zoll				Zoll			
			fl.	fr.	dl.		fl.	fr.	dl.	
	Holz. (Fortsetzung.)									
	Schuh- und Kleiderbür- sten, endlich Reise ohne Unterschied	1 Et. netto	—	25	—	Hüfzollamt	—	1	1	Hüfzollamt
26	Hüte, und zwar Castorhüte, Hüte aus Filz, Seide, Fisch- bein oder aus anderen Stof- fen, mit Ausnahme der zu Puhwaaren gehörigen Stroh- Bast- und anderen Frauen- hüten	1 Stück	1	—	—	Legstätte	—	—	1	detto
	— Filzkappen	detto	—	30	—	detto	—	—	1	detto
27	— Filzhüte und Filzkappen aus Ungarn	detto	—	6	—		—	—	1	detto
28	Kämme von Holz, Horn und Bein, ohne Verzierung und Belegung mit Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist .	1 H netto	—	48	—	detto	—	—	1	detto
29	Kardendistel	1 Et. sporco	—	12	2	Com. Zollamt	—	1	1	detto
30	Käse	detto	7	30	—	Legstätte	—	12	2	detto
	— Kuh- und Schaffkäse aus Ungarn in Gefäßen . . .	detto	—	30	—		—	12	2	
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	2	2	
	Von Käsen in Laiben ist im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen österrei- schen Provinzen der gleiche Zollbetrag nach dem Netto- gewichte abzunehmen.									
31	Knochen (Beine) Viehknochen aller Art mit Ausnahme der Schafffüße	detto	—	1	—	Hüfzollamt	—	20	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	1	—	
32	Knochenmehl auf was immer für eine Art bereitet, wie auch Knochenasche . . .	detto	—	1	—		—	10	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	1	—	
33	Röhrerwasser und Pomeran- zenblüthen - Wasser . . .	1 H sporco	—	18	—	Legstätte	—	—	2	detto
34	Korallen, echte, gearbeitet, ge- schliffen und an Schnüre ge- faßt, dann elastische rothe Fruchtkorallen	1 H netto	1	—	—	detto	—	—	1	detto

Vollst. No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Wein. (Fortsetzung.)									
	Einfuhr aus der Moldau oder Wallachei über die angränzende Dreißigst-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen oder über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina	1 <i>Ch.</i> sporco	2	30	—	Commerzial-Zollamt	—	2	—	Häufigkeitsamt
60	— gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebünden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastalla, Modena und Ferrara, und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venetianischen Königreiches . . .	detto	2	—	—		—	2	—	detto
61	— ungarische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll 36 Kreuzer, an ständischem Entschädigungs-Zuschlage 1 Gulden 24 kr.	detto	2	—	—		—	2	—	
62	— siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina.	detto	—	1	—		—	—	—	detto
63	— Weine aus Dalmatien und aus dem im Zollausschlusse befindlichen deutsch-illyrischen Küstenlande in der Einfuhr über die Zoll-Linie des deutsch-illyrischen Zollgebietes und des lombardisch-venetianischen Königreiches bei vorschriftsmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges .	detto	1	—	—	Häufigkeitsamt	—	2	—	detto
64	— Weine aus anderen im Zoll-Ausschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftsmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges .	detto	2	—	—	Commerzial-Zollamt	—	2	—	detto

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 985. (3) Nr. 5880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Franz Ruß, im eigenen Namen, und als Bevollmächtigten seines Bruders Dr. Aloys Ruß, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Juli 1836 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dr. Lucas Ruß, die Tagssagung auf den 5. September 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sowenig anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 26. Juli 1836.

Z. 979. (3) Nr. 5109.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerrari, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich des, über den am 10. März 1828 der k. k. Ilor. Gubernial-Liquidations-Commission vorgelegten Darlehenschein, ddo. Laibach am 30. Jänner 1806, auf den Pfarrhof Obergörjach pro Rusticali et Dominicali lautend, pr. 154 fl. 58³/₄ fr. B. Z. ausgefertigten Liquidations-Commissions-Receiptes Nr. 1866, ddo. Laibach den 10. März 1828, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Receipte, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, des k. k. Fiscalamtes, dieß obgedachte Liquidations-Commissions-Receipte nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 5. Juli 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 993. (2)

Licitations- und Rundmachung.

Die löbliche k. k. Ilor. Landes-Baudirection hat in Folge hohen Gubernial-Decret's vom 6. Juni d. J., Z. 12730, mit Verordnung vom 20. Juni d. J., Z. 1918, die Minuendo-

Versteigerung über die Versicherung des durch Hochwässer des Savestroms beschädigten Treppelweges unter Eschatesch, durch Verbauung der dort selbst entstandenen Uferbrücke anzuordnen geruht. Dieses wird hiemit mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß diese Licitation am 3. August l. J. bei der löbl. Bezirksobrigkeit Thurnamhart in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird. Die dabei zur Verhandlung kommende Summe ist 1327 fl. 52¹/₂ fr. C. M.; die weiteren Aufklärungen ertheilt das gefertigte k. k. Bauamt und der zu Gurkfeld stationirte Herr Navigations-Assistent.

K. K. Navigations-Bauamt Ralsbach den 23. Juli 1836.

Z. 989. (2)

Dienstes-Erledigung.

Für das Verwaltungsamt der Laibacher-Bisthumsherrschaften zu Oberburg im Eillier Kreise, wird ein lediger, gut gefitteter, in der Grundbuchs-führung und in Kanzleischäften erfahrener, eine reine, correcte und geläufige Handschrift führender Amtschreiber gesucht, der den Gehalt jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., und ein Brennholzdeputat von jährlichen zehn Gulden C. M., nebst freier Wohnung im Schloßgebäude zu genießen hat.

Derjenigen, welche sich über die besagten Eigenschaften auszuweisen vermögen, und diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre an das gefertigte Verwaltungsamt stylisirten, und gehörig documentirten Bittgesuchen binnen sechs Wochen bei diesem Verwaltungsamte in Oberburg portofrei einzureichen.

Verwaltungsamt der Laibacher-Bisthumsherrschaften zu Oberburg den 27. Juli 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 998. (1) Nr. 1839.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der, am 18. Juli 1836, zu Neustadt mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Bierbräuers Witwe, Frau Theresia Fabiany, vulgo Scholdin, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der auf den 26. August 1836, Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Tagssagung sowenig zu erscheinen, als sich widrigens erstere die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben, letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 25. Juli 1836.